

Die deutschen Bistümer unter Ludwig dem Frommen bedurften aber überhaupt keiner Wahlprivilegien. Die kanonische Wahl durch Klerus und Volk bei königlichem Bestätigungs- oder Einsetzungsrecht war für sie die Regel. Anders lagen die Verhältnisse in Italien. In dem neu-eroberten Lande scheint, wenigstens unter Karl dem Grossen, die Freiheit der Bischofswahl aus politischen Gründen derart beschränkt gewesen zu sein, dass die ausdrückliche Verbriefung des Wahlrechts für einzelne Kirchen einen besonderen Gunstbeweis bildete. Ueber den für den Kaiser hierbei massgebenden Gesichtspunkt gibt die Treueklausel der Wahlprivilegien Aufschluss¹.

1) Sie findet sich, worauf Mühlbacher zu M². 690 hingewiesen hat, in der Verleihung des Abtwahlrechts durch Karl den Grossen an das Kloster S. Ambrogio in Mailand (M². 305), eingeschaltet in den Text der als Vorlage benutzten Stiftungsurkunde; sie stand in der verlorenen Verleihung Karls an das Bistum Piacenza, wird aber in M². 690 nur im Bericht über diese Vorurkunde erwähnt, nicht in der Bestätigung wiederholt; sie fehlt ganz in dem Diplom M². 750, dessen Wahlrechtsbestimmung sich als Neuverleihung Ludwigs des Frommen gibt. — Vgl. im übrigen Weise a. a. O. S. 14 f.
